

TEIL „A“ PLANZEICHNUNG : Maßstab 1 : 1000

Zeichenerklärung  
FESTSETZUNGEN

Es gilt die Bebauungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bebauungsplanung vom 19. Dezember 1986 (BGBI. I. S. 2665) mit der Ergänzung der Anlage 1 der Bebauungsplanung vom 19. Dezember 1986 (BGBI. I. S. 2665)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.  
Nr. 10, 4. Änderung,  
§ 9 (1) BauGB.

VERKEHRSFLÄCHEN: § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,  
Zweckbestimmung:

Kombinierter Fahr- und Gehweg, -Wohnweg A-  
(Verkehrsberuhigte Straße).

Straßenbegrenzungslinie.

Fläche für die Beseitigung von Abfallstoffen, § 9 (1) 14 BauGB

Abfall (Müllkastenstellplatz)

BAUGEBIET: § 9 (1) 1 BauGB

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauVO

Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauVO

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB und § 10 (2) sowie §§ 17 bis 21 BauVO

Grundflächenzahl, § 10 BauVO

Geschosflächenzahl, § 20 BauVO

Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17 (4) und § 18 BauVO

Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauVO

Offene Bauweise, § 22 (2) BauVO

Nur Einzelhäuser zulässig.

Baugrenze, § 23 (3) BauVO

Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) 2 BauGB und § 20 (1) BauVO

Baugestaltung

Verbindliche Firstrichtung, § 9 (1) 12 BauGB

Dachneigung, § 62 LBO

Satteldach, § 62 LBO

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft: § 9 (1) 20, 25 BauGB

Maßnahmen

Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung: § 9 (1) 25 BauGB

Knick- / Wallbewuchs

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB

Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, § 9 (1) 21 BauGB (mit Angabe der Nutzungsberechtigten)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Katasteramtliche Flurstücksnummer

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß

Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage

Künftig fortfallende Flurstücksgrenze

Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage, mit Arkade

Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke

Maßlinien mit Maßangaben

Bereich der baulichen Festsetzungen



SATZUNG  
DER GEMEINDE  
TRAPPENKAMP  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 10  
FÜR DAS GEBIET  
„WOHNSIEDLUNG NORD“  
4. ÄNDERUNG  
FÜR DEN BEREICH  
Zwischen K 52, Gemeindeverbindungsstraße Barnhöved/Trappenkamp, Thomas-Mann-Straße und Fußweg

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 28. Dezember 1986 (BGBI. I. S. 2265) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl. M. S. 85) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.04.1988 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10, 4. Änderung, Ergänzungs-Bebauungsplanung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung I Teil A, und dem Text I Teil B, erlassen.

1. Aufgekl. aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.08.1986  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Ausstellungsbeschlusses ist durch Aushang ~~der Bewilligungsbeschlusses~~ durch Abdruck in der ~~Zeitung~~ / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 02.10.1986 erfolgt

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist am 30.10.1986 durchgeführt worden  
Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.04.1988

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.01.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden  
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung besteht aus der Planzeichnung I Teil A und dem Text I Teil B sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.11.1987 bis zum 23.12.1987 während der Dienststunden folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 16.11.1987 ortsüblich bekanntgemacht worden

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.05.1988 22.04.1988 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.  
Dabei haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung I Teil A und dem Text I Teil B, sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen.  
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Die Bebauungsplanänderung besteht aus der Planzeichnung I Teil A und dem Text I Teil B, wurde am 02.05.1988 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.04.1988 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP DEN 19.08  
BÜRGERMEISTER AMTSGEMEINSCHAFT

9. Der katastermäßige Bestand am 25.8.88 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Festsetzungen werden als richtig bescheinigt.  
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 30. AUG. 1988  
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 22.02.88 die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben werden sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP DEN 19.2.1989  
BÜRGERMEISTER AMTSGEMEINSCHAFT

11. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung, 4. Änderung B-Plan 10, bestehend aus der Planzeichnung I Teil A und dem Text I Teil B, wird hiermit ausgefertigt.  
DEN 21.9.1989  
BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung 4. Änderung B-Plan 10 die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.9.1989 i. V. m. ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 23.9.1989 in Kraft getreten.  
DEN 23.9.1989  
BÜRGERMEISTER AMTSGEMEINSCHAFT

TEIL „B“ TEXT:  
1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenebene freizuhalten.  
2. Im übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes Nr. IV 810 d - 813/04 - 60-89 (10) vom 5. Juli 1977